

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Juni 2009

### **968. Strassen (Winterthur, Reismühleweg reg. R-121/F-209 / Eulachbrücke reg. R-123)**

Mit Schreiben vom 18. März 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Winterthur der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, das Projekt für die Neugestaltung des Reismühleweges reg. R-121/F-209 sowie die Erneuerung und Verschmälerung der Eulachbrücke gepl. reg. R-123, Winterthur (Objekt Nr. 11 363, Bauwerk Nr. 66), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltpauschale.

Das Projekt sieht vor, ausgelöst durch das städtische Projekt Eulachpark 2. Etappe, den Reismühleweg neu zu gestalten. Um den überkommunalen Rad- und Gehweg den neuen Verhältnissen anzupassen, wird die bestehende Unterführung abgebrochen und der Reismühleweg auf einer Länge von rund 140 m angehoben. Neu wird der Reismühleweg nicht mehr unter der Eulachbrücke hindurch geführt, sondern an den Weg «Am Eulachpark» angeschlossen. Im Zuge der Bauarbeiten wird auch die Eulachbrücke erneuert und verschmälert. Die Brücke dient als Verbindung zwischen dem Eulachpark und dem Hegifeld. Auf ihr verläuft die geplante, überkommunale Radroute R-123 sowie ein im kommunalen Richtplan eingetragener Fussweg. Die Brücke kann nur noch in Ausnahmefällen z. B. durch Feuerwehr oder Unterhaltsfahrzeuge befahren werden. Deshalb wird der Brückenquerschnitt von rund 9,90 m auf rund 4,60 m verschmälert.

Bei einer Zustandserfassung hat man festgestellt, dass das Bauwerk keine Schäden aufweist, welche die Tragfähigkeit beeinträchtigen. Die Oberfläche der Brückenplatte ist aber undicht, sodass Wasser und Tausalze in die Konstruktion eindringen können und Schäden im Beton verursacht werden. Deshalb wird der schadhafte Beton bei der Instandsetzung abgetragen und allfällige Korrosionsschäden an der Brückebewehrung ausgeschliffen. Anschliessend wird die Betonkonstruktion mit einem Aufbeton von rund 8 bis 14 cm wieder hergestellt. Den neuen Plattenabschluss bilden beidseitig angeordnete Randträger, welche die Schwächung infolge der Verschmälerung der Brücke kompensieren. Anschliessend wird die neue Brückenoberfläche abgedichtet. Auf die abgedichtete Platte werden ein Überbeton von 8 cm sowie beidseitig neue Konsolköpfe erstellt. Das bestehende Geländer wird durch ein neues ersetzt.

Die Bauarbeiten sind ab Juli 2009 geplant und sollen bis Oktober 2009 andauern. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft wurde in einem separaten Verfahren in das Projekt mit einbezogen.

Die Gesamtkosten für die Neugestaltung des Reismühleweges und die Erneuerung der Eulachbrücke belaufen sich auf Fr. 898 000. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 498 000. Dies entspricht den Kosten für die Neugestaltung des Reismühleweges.

Die Kosten für die Erneuerung der Eulachbrücke betragen rund Fr. 400 000 und können teilweise der Unterhaltspauschale belastet werden. Die Aufwendungen zulasten der Unterhaltspauschale belaufen sich demnach gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 255 000.

Für die restlichen Kosten der Instandsetzung (Fr. 145 000) können 10% als Staatsbeiträge geltend gemacht werden. Diese Beiträge werden separat bewilligt.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG, steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Beträge festzusetzen, die von der Stadt Winterthur der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 StrG belastet werden können.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Winterthur für die Neugestaltung des Reismühleweges reg. R-121/F-209 sowie die Erneuerung und Verschmälerung der Eulachbrücke gepl. reg. R-123, Winterthur, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Beträge der Kosten festzusetzen, die von der Stadt Winterthur der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 des Strassengesetzes belastet werden können.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, die Stadtverwaltung Winterthur, Departement Bau/Tiefbau, Neumarkt 1, Postfach, 8402 Winterthur, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi